



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

www.snf.ch
Wildhainweg 3, Postfach 8232, CH-3001 Bern

Abteilung Programme
Nationale Forschungsprogramme (NFP)
nfp@snf.ch

Organisationsreglement der Nationalen Forschungsprogramme (NFP)

vom 14. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Gegenstand	3
Artikel 2	Grundsätze	3
Artikel 3	Beteiligte an der Durchführung der NFP	3
Kapitel 2	Die Abteilung Programme des Forschungsrats	4
Artikel 4	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Kapitel 3	Der / Die Forschungsratsdelegierte	5
Artikel 5	Funktion und Verantwortung.....	5
Artikel 6	Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Kapitel 4	Die Leitungsgruppe	5
Artikel 7	Einsetzung und Unterstellung	6
Artikel 8	Zusammensetzung	6
Artikel 9	Funktion und Verantwortung.....	6
Artikel 10	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Kapitel 5	Der/Die Präsident/in der Leitungsgruppe	7
Artikel 11	Funktion und Verantwortung.....	7
Artikel 12	Aufgaben und Kompetenzen.....	8
Kapitel 6	Der/Die Beauftragte des Wissenstransfers.....	9
Artikel 13	Funktion und Verantwortung.....	9
Artikel 14	Konzept Wissenstransfer	9
Kapitel 7	Der Programm-Manager oder die Programm-Managerin	10
Artikel 15	Funktion und Verantwortung.....	10
Artikel 16	Aufgaben und Kompetenzen.....	10
Kapitel 8	Vertreterinnen und Vertreter des Bundes	11
Artikel 17	Bundesvertreterinnen und Bundesvertreter	11
Kapitel 9	Schlussbestimmungen	11
Artikel 18	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	11
Artikel 19	Übergangsbestimmung	11

Organisationsreglement der Nationalen Forschungsprogramme (NFP)

Vom 14. Juli 2015

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)¹ und auf Artikel 9 sowie 15 f. des Organisationsreglements des Forschungsrats

erlässt das folgende Reglement:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Das Organisationsreglement der Nationalen Forschungsprogramme (nachfolgend: NFP-Reglement) regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der vom Bund gestützt auf Art.10 Abs. 2 Bst. c FIFG² beim SNF in Auftrag gegebenen Nationalen Forschungsprogramme NFP.

² Der Forschungsrat setzt für jedes durchzuführende NFP eine geeignete Leitungsstruktur ein, in der Regel eine Leitungsgruppe.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Der Abteilung „Programme“ des Forschungsrats (Art. 12 Abs. 1 Bst. d Organisationsreglement des Forschungsrats) obliegt die Forschungsförderung im Bereich der NFP und damit die Verantwortung für das Instrument NFP und dessen konzeptionelle Weiterentwicklung beim SNF.

² Sie hat die oberste Verantwortung für die Durchführung der einzelnen NFP und in diesem Rahmen die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen. Vorbehalten bleibt die Entscheidungskompetenz des Forschungsratspräsidiums.

³ Aufgaben und Kompetenzen sind nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen an die an der Durchführung von NFP Beteiligten delegiert, namentlich an die vom Forschungsrat gemäss Art. 7 Abs. 1 V-FIFG eingesetzte Leitungsgruppe bzw. das eingesetzte Leitungsgremium für das jeweilige NFP.

Artikel 3 Beteiligte an der Durchführung der NFP

Die an der Durchführung der NFP Beteiligten sind:

- a. die Abteilung „Programme“ des Forschungsrats;
- b. der/die Forschungsratsdelegierte;
- c. die Leitungsgruppe bzw. das Leitungsgremium;

¹ SR 420.11

² SR 420.1

- d. der/die Präsident/in der Leitungsgruppe bzw. des Leitungsgremiums;
- e. der/die Beauftragte Wissenstransfer;
- f. der/die Programm-Manager/in; und
- g. der/die Vertreter/innen des Bundes.

Kapitel 2 Die Abteilung Programme des Forschungsrats

Artikel 4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Abteilung Programme des Forschungsrats (nachfolgend: die Abteilung) hat namentlich die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen. Sie

- a. beschliesst über die Wahlvorschläge zuhanden des Forschungsratspräsidiums für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Leitungsgruppe nach Art. 8 Abs. 2;
- b. bestimmt aus ihrem Kreis für jedes NFP ein Mitglied, das die Rolle des / der Forschungsratsdelegierten übernimmt;
- c. erarbeitet und verabschiedet Machbarkeitsprüfungen und Ausschreibungen zu den einzelnen Programmvorschlägen des SBFi zuhanden des Forschungsratspräsidiums;
- d. entscheidet über die Anträge des/der Forschungsratsdelegierten zu den Forschungsgesuchen und leitet diese an das Forschungsratspräsidium zur Genehmigung oder Ablehnung weiter;
- e. entscheidet auf Antrag des/der Forschungsratsdelegierten abschliessend über NFP-Fortsetzungsgesuche; diese werden in der Regel in der zweiten Forschungsphase eines NFP als Gesamtpaket behandelt;
- f. genehmigt das Budget des NFP;
- g. nimmt periodisch die Berichterstattung der/des Forschungsratsdelegierten über den Verlauf eines NFP zur Kenntnis und beschliesst bei Bedarf Massnahmen. Sie kann bei Bedarf den Präsidenten oder die Präsidentin oder ein anderes Mitglied der Leitungsgruppe zur Sitzung des Forschungsrats einladen;
- h. genehmigt den Realisierungsplan und das Budget für das Programm-Management gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. e;
- i. wählt auf Antrag des/der Forschungsratsdelegierten den/die Beauftragte Wissenstransfer;
- j. entscheidet über das Konzept für den Wissenstransfer und die entsprechenden Mittel (siehe Art 10 Abs. 2 Bst. f). Sie kann jederzeit Einsicht in einzelne Projekte des Wissenstransfers verlangen und kann über deren Durchführung bzw. Weiterführung einzeln entscheiden (siehe ebenda);
- k. entscheidet über das Konzept für die Programmsynthese und die entsprechenden Mittel (siehe Art. 10 Abs. 2 Bst. g);
- l. entscheidet über die Vergabe allfälliger Mandate , welche ihr von der Leitungsgruppe aufgrund einer Ausschreibung beantragt wird (siehe Art. 10 Abs. 2 Bst j);

- m. genehmigt den Programmschlussbericht der Leitungsgruppe und erteilt dieser Decharge;
- n. prüft den Programmschlussbericht an den Bundesrat und leitet ihn an das Präsidium des Forschungsrats zur Genehmigung weiter.

Kapitel 3 Die Forschungsratsdelegierten

Artikel 5 Funktion und Verantwortung

- ¹ Die Forschungsratsdelegierten stellen die Verbindung der Leitungsgruppe zur Abteilung sicher.
- ² Sie überwachen die Einhaltung der von der Abteilung erlassenen Richtlinien und Standards für die Durchführung der NFP.
- ³ Sie stellen im Falle eines Konflikts zwischen NFP-Akteuren das Konfliktmanagement sicher.

Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die Forschungsratsdelegierten haben die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen; sie

- a. unterbreiten der Abteilung Wahlanträge für die Präsidentin oder den Präsidenten der Leitungsgruppe, deren weiteren Mitglieder sowie die Beauftragten für Wissenstransfer;
- b. beantragen der Abteilung die Genehmigung von Entscheiden und Empfehlungen der Leitungsgruppe. Tragen sie den Entscheid der Leitungsgruppe persönlich nicht mit, begründensie ihre abweichende Position;
- c. entscheiden abschliessend auf Antrag der Leitungsgruppe über einzelne NFP-Fortsetzungsgesuche, in denen ein Betrag für die Weiterführung des bewilligten Projekts mit thematischer Ausweitung innerhalb der Zielsetzung des Projekts beantragt wird. Über ihre Entscheide wird die Abteilung informiert;
- d. erstatten der Abteilung periodisch Bericht über den Ablauf des Programms und machen rechtzeitig auf Sachverhalte aufmerksam, die gegebenenfalls Massnahmen durch die Abteilung erfordern;
- e. prüfen die beiden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin erarbeiteten Programmschlussberichte an den Forschungsrat bzw. an den Bundesrat und leitet sie dem Forschungsrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung weiter. Die Forschungsratsdelegierten können die Berichte mit von ihnen gekennzeichneten Ergänzungen versehen.

Kapitel 4 Die Leitungsgruppe

Artikel 7 Einsetzung und Unterstellung

¹ Die Leitungsgruppe ist eine vom Forschungsratspräsidium gemäss Art. 15 f. Organisationsreglement für den Forschungsrat eingesetzte Fachkommission.

² Sie untersteht der Verantwortung der Abteilung Programme des Forschungsrats.

Artikel 8 Zusammensetzung

¹ Die Leitungsgruppe besteht in der Regel aus 6 – 8 international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die über nötige Kompetenz zur Auswahl und Begleitung inter- und transdisziplinärer Projekte im Themenbereich des jeweiligen NFP verfügen.

² Die Wahl von Präsidium und Mitgliedern der Leitungsgruppe erfolgt gemäss den voranstehenden Bestimmungen durch das Forschungsratspräsidium.

³ Bei Bedarf kann die Leitungsgruppe zur Schliessung allfälliger Lücken ad hoc Expertinnen oder Experten beiziehen. Diese werden auf Antrag der Leitungsgruppe oder der/des Forschungsratsdelegierten vom Forschungsrat für höchstens ein Jahr gewählt, wobei eine längere Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Ad hoc Expertinnen und Experten vertreten ihre Geschäfte persönlich, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie erfüllen ihre Aufgaben wie Leitungsgruppenmitglieder und werden wie diese entschädigt.

⁴ Mitglieder der Leitungsgruppe reichen keine Projektvorschläge ein und beteiligen sich in keiner Weise an Forschungsarbeiten innerhalb des NFP.

⁵ Die Bestimmungen zur Leitungsgruppe gelten sinngemäss auch für andere Leitungsgremien, die der Forschungsrat im Sinne von Art. 1 Abs. 2 NFP-Reglement gegebenenfalls einsetzt.

Artikel 9 Funktion und Verantwortung

¹ Die Leitungsgruppe erfüllt das von der Abteilung übertragene Mandat zur Durchführung des spezifischen NFP und ist für den Gesamtprozess des NFP von der Projektauswahl bis zum Programmschlussbericht unter Berücksichtigung der Standards, Reglemente und Richtlinien des SNF verantwortlich.

² Sie ist für die wissenschaftliche Beurteilung und Begleitung der Projekte zuständig.

³ Sie ist für den Wissenstransfer verantwortlich und stellt bei Bedarf die Herausgabe einer Programmsynthese sicher.

Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Leitungsgruppe stellt ein Programm-Management-Team zusammen, das den Erfordernissen des jeweiligen NFP entspricht. Dieses Team besteht in der Regel aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe, dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin und der/dem Beauftragten für Wissenstransfer.

² Die Leitungsgruppe hat die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen; sie

- a. entscheidet abschliessend über die Projektskizzen;

- b. empfiehlt die Gutheissung oder Abweisung von Gesuchen, wobei die Forschungsratsdelegierten diese Empfehlungen in Form von Anträgen an die Abteilung weiterleiten. Lehnt diese die Empfehlung der Leitungsgruppe ab, geht das Geschäft zurück an die Leitungsgruppe zur erneuten Antragstellung. Die Entscheidungen des Forschungsrats über die Gutheissung oder Abweisung der Forschungsgesuche müssen vom Forschungsratspräsidium genehmigt werden;
- c. überwacht den Fortschritt der Forschungsarbeiten und prüft die Zwischen- und Schlussberichte der Projekte. Bei Bedarf kann sie über die Forschungsratsdelegierten der Abteilung die neue Ausrichtung oder den Abbruch einzelner Projekte empfehlen;
- d. prüft die NFP-Fortsetzungsgesuche nach Art. 6 Bst. c (Einzelgesuche mit angepasster thematischer Ausrichtung) und empfiehlt dem/der Forschungsratsdelegierten deren Genehmigung oder Abweisung;
- e. prüft den Realisierungsplan und legt ihn zusammen mit dem Budget für das Programm-Management der Abteilung vor;
- f. prüft das Konzept für den Wissenstransfer und legt es der Abteilung zum Entscheid vor. Die Leitungsgruppe genehmigt abschliessend die einzelnen Projekte des Wissenstransfers im Rahmen des von der Abteilung genehmigten Budgets. Die Abteilung hat aber die Möglichkeit, über einzelne WT-Projekte spezifisch zu entscheiden;
- g. prüft das Konzept für die Programmsynthese und legt es der Abteilung vor. Mitglieder der Leitungsgruppe können an der Erarbeitung der Programmsynthese aktiv mitwirken und selber Textbeiträge leisten. Übersteigt die Arbeit des Leitungsgruppenmitglieds das zu erwartende Arbeitsvolumen in beträchtlichem Ausmass, muss es über ein separates Mandat entschädigt werden.
- h. prüft die Synthese und die allfälligen Teilsynthesen des Programms. Die Leitungsgruppe ist die Herausgeberin der Synthese und zeichnet dafür verantwortlich;
- i. prüft und verabschiedet zuhanden der Abteilung die beiden vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin erarbeiteten Programmschlussberichte an den Forschungsrat und Bundesrat;
- j. schreibt bei Bedarf, namentlich für spezifische Aufgaben bei der Programmsynthese oder für Auftragsstudien, öffentlich Mandate an Dritte aus, die in Konkurrenz ausgewählt und vergeben werden. Die Offerten werden von der Leitungsgruppe geprüft und via Antrag der/des Forschungsratsdelegierte/n der Abteilung zur Genehmigung unterbreitet.

Kapitel 5 Der/Die Präsident/in der Leitungsgruppe

Artikel 11 Funktion und Verantwortung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Leitungsgruppe ist für die Repräsentation des NFP gegen aussen zuständig. Er/Sie kann entsprechende Repräsentationsaufgaben im Einverständnis mit dem/der Forschungsratsdelegierten an andere Mitglieder der Leitungsgruppe delegieren.

² Er/Sie ist in enger Zusammenarbeit mit dem/der Forschungsratsdelegierten und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin für die Gesamtagenda des NFP verantwortlich, namentlich

für die Sitzungen der Leitungsgruppe und die Terminsetzung für die Information und Kommunikation des Gesamtprogramms, an dessen Zielen er/sie sich ausrichtet.

Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Leitungsgruppe ist für das Programm-Management des NFP gemäss Art. 10 Abs. 1 NFP-Reglement zuständig, in der Regel in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Programm-Manager oder der Programm-Managerin, der/die die Unterstützung durch die Geschäftsstelle des SNF sicherstellt.

² Der/die Präsident/in

- a. leitet die Sitzungen der Leitungsgruppe;
- b. berichtet periodisch dem/der Forschungsratsdelegierten über den Stand des NFP;
- c. verfeinert in Zusammenarbeit mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin die Ziele des NFP auf operationalisierbare Einheiten, definiert Massnahmen für die Zielerreichung und setzt Massstäbe zur Beurteilung der Zielerreichung. Die in der Ausschreibung festgelegten Ziele des NFP sind dabei bindend;
- d. plant und führt in enger Zusammenarbeit mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin Massnahmen zur Koordination der Forschungsprojekte mit Blick auf die Programmziele durch. Zu diesem Zweck erarbeitet er/sie zusammen mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin den Realisierungsplan. Darin sind neben Zielen und Massnahmen auch Prozesse und das Budget des Programms enthalten;
- e. schlägt in Abstimmung mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin und nach Konsultation der Leitungsgruppe die Wahl einer oder eines Beauftragten für Wissenstransfer vor. Die Wahl wird auf Antrag der/des Forschungsratsdelegierten durch die Abteilung vorgenommen;
- f. begleitet in enger Zusammenarbeit mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin die Ausarbeitung eines Konzepts des Wissenstransfers und legt dieses der Leitungsgruppe vor. Auf Antrag der/des Forschungsratsdelegierten entscheidet die Abteilung darüber abschliessend;
- g. begleitet in enger Zusammenarbeit mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin die vertragsgemässe Ausführung der Wissenstransferprojekte;
- h. ist zuständig für den Prozess vom Konzept bis zur Veröffentlichung der Programmsynthese, sofern im entsprechenden NFP eine Programmsynthese erarbeitet wird. Er/sie leitet den Prozess zusammen mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin und lässt sich dabei von der Leitungsgruppe beraten;
- i. legt der Leitungsgruppe ein Konzept für die Programmsynthese, das im Einklang mit den Programmzielen steht, und das geplante Budget für die Programmsynthese vor. Die Programmsynthese wird in der Regel über Mandate finanziert (Art. 10 Abs. 2 Bst. j). Auf Antrag der/des Forschungsratsdelegierten entscheidet die Abteilung darüber abschliessend;

- j. arbeitet zusammen mit dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin an den Programmschlussberichten zuhanden des Forschungsrats und des Bundesrats mit.
- k. darf den SNF nicht ohne ausdrückliche spezifische Vollmacht formell gegenüber Dritten vertreten.

Kapitel 6 Der/Die Beauftragte Wissenstransfers

Artikel 13 Funktion und Verantwortung

¹ Der / Die Beauftragte Wissenstransfer leitet den Wissenstransfer des NFP von der Konzeption bis zum konkreten Austausch bzw. Transfer des Wissens zu den Stakeholdern. Statt „Wissenstransfer“ können je nach Erfordernis des NFP auch Begriffe wie „Wissens- und Technologietransfer“ oder „Wissensaustausch“ verwendet werden.

² Die Funktion „Beauftragte/r Wissenstransfer NFP“ berechtigt nicht zur Vertretung des SNF gegen aussen bzw. gegenüber Dritten. Vorbehalten bleibt eine entsprechende schriftliche Spezialvollmacht zu einer solchen Vertretung.

Artikel 14 Konzept Wissenstransfer

¹ Der / Die Beauftragte für Wissenstransfer legt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin ein Gesamtkonzept des Wissenstransfers für das betreffende NFP vor.

² Im Konzept sind die allgemeinen Ziele, die Massnahmen und das Rahmenbudget für den Wissenstransfer festgehalten. Dabei sind die Vorgaben des SNF gemäss den Richtlinien „Organisation des Wissenstransfers (WT) in den NFP“ einzuhalten.

³ Das Konzept und das Budget für den Wissenstransfer wird von der Abteilung auf Antrag des/der Forschungsratsdelegierten beschlossen. Es wird vorab vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin beschlossen und der Leitungsgruppe zur Antragstellung durch die Forschungsratsdelegierten empfohlen.

⁴ Das Konzept des Wissenstransfers wird im Laufe des Programms durch den/die Beauftragte für Wissenstransfer in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin laufend weiterentwickelt. Ein allfälliger Antrag auf Zusatzfinanzierung ist via Leitungsgruppe und Forschungsratsdelegierte/r durch die Abteilung zu beschliessen.

⁵ Der/die Beauftragte für Wissenstransfer schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe und dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin einzelne Projekte des Wissenstransfers vor. Diese Projekte beinhalten die Ziele, die Massnahmen und eine verbindliche Offerte für die geplanten Arbeiten.

⁶ Die einzelnen Projekte des Wissenstransfers werden von der Leitungsgruppe auf Empfehlung des Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe genehmigt, wobei das gesprochene Budget insgesamt eingehalten werden muss. Die Abteilung wird informiert (siehe Art. 10 Abs. 2 Bst. f).

Kapitel 7 Der Programm-Manager oder die Programm-Managerin

Artikel 15 Funktion und Verantwortung

¹ Dem Programm-Manager oder der Programm-Managerin obliegt die operative Leitung des NFP.

² Er/Sie ist für die Unterstützung und Beratung der/des Forschungsratsdelegierten, der Leitungsgruppe und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie des/der Beauftragten für Wissenstransfer zuständig.

³ Er/Sie ist für den laufenden Informationsaustausch zwischen den NFP-Akteuren und für die Einhaltung der allen NFP gemeinsamen Durchführungsprinzipien, den SNF-Standards und Reglementen zuständig.

⁴ Er/Sie sichert den Erfahrungstransfer aus abgeschlossenen und laufenden NFP.

Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Programm-Manager oder die Programm-Managerin hat namentlich die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen; er/sie

- a. bereitet die Geschäfte der NFP, die der Abteilung zum Entscheid bzw. zur Genehmigung vorgelegt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Forschungsratsdelegierten vor, nimmt an den entsprechenden Sitzungen der Abteilung teil und ist zuständig für die operative Umsetzung der Entscheide;
- b. leitet das Sekretariat der Leitungsgruppe, bereitet die Sitzungen der Leitungsgruppe vor, redigiert die Sitzungsprotokolle und setzt die Entscheide der Leitungsgruppe um;
- c. ist für die operative Abwicklung der Projektevaluation und den Erlass von schriftlichen Verfügungen zuständig;
- d. koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe durch verschiedene Massnahmen die Forschungsprojekte untereinander mit Blick auf die Programmziele. Zu diesem Zweck erarbeitet er/sie zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe den Realisierungsplan. Darin sind neben Zielen und Massnahmen auch Prozesse und das Budget des Programms enthalten;
- e. begleitet in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe die Ausarbeitung eines Konzepts des Wissenstransfers und legt dieses der Leitungsgruppe zuhanden der Abteilung vor;
- f. prüft in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe die vertragsgemässe Ausführung der Wissenstransfer-Projekte (WT-Projekte). Dabei wird er/sie im Bereich der finanziellen Kontrollen und der Budget-Einhaltung durch die zuständigen Verantwortlichen der Geschäftsstelle unterstützt;
- g. erstellt das Programmbudget und unterbreitet es der Abteilung zur Genehmigung. Er/Sie kontrolliert die Einhaltung des Budgets;
- h. stellt die Leitung des Syntheseprozesses unter Einhaltung der NFP-Ziele sicher;
- i. arbeitet zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Leitungsgruppe an den Programmschlussberichten zuhanden der Abteilung und des Bundesrats mit.

² Sofern das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommen Programm-Manager oder Programm-Managerinnen im Rahmen der Förderungsverfahren die im Organisationsreglement des Forschungsrats für die wissenschaftlichen Sekretariate definierten Rechte und Pflichten zu.

Kapitel 8 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes

Artikel 17 Bundesvertreterinnen und -vertreter

¹ Gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 der Statuten des SNF können in Absprache mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Vertreterinnen oder Vertreter fachlich zuständiger Verwaltungseinheiten ohne Stimmrecht in der Leitungsgruppe Einsitz nehmen.

² Die Einsitznahme als Vertreterin bzw. Vertreter des Bundes ist pro Leitungsgruppe in der Regel auf eine Person beschränkt. Die Ernennung erfolgt durch das SBFI.

³ Das SBFI regelt im Einvernehmen mit dem SNF die Rechte und Pflichten der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in den Leitungsgruppen und hält die Regeln in einem Pflichtenheft fest.

⁴ Die bezeichneten Bundesvertreter/innen dürfen keinem Organ des SNF angehören.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das Reglement für die Leitungsgruppen der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) vom 4. Februar 2009 wird unter Vorbehalt von Art. 19 aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt am 14. Juli 2015 in Kraft.

Artikel 19 Übergangsbestimmung

¹ Das Reglement für die Leitungsgruppen der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) vom 4. Februar 2009 gilt fort für laufende NFP bis und mit NFP 69.